

Fehlende Prozessvollmacht - unzulässige Klage - Nachreichen der Vollmacht in Berufungsinstanz - keine Heilung (§ 73 Abs. 2 Satz 1 SGG); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2002 - L 15 U 111/02 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 26.11.2002 - L 15 U 111/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### **Orientierungssatz**

Wird eine Vollmachtsurkunde erst vorgelegt, wenn wegen fehlender Prozessvollmacht die Klage als unzulässig abgewiesen oder das Rechtsmittel verworfen ist, kann der Mangel im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren nicht mehr geheilt werden, sofern die Vorinstanz unter Fristsetzung zur Vorlage der Prozessvollmacht aufgefordert hatte (vgl. GmSOGB vom 17.4.1984 - GmS-OGB 2/83 = SozR 1500 § 73 Nr 4).

### Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2002 - L 15 U 111/02 -

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger im Jahre 1980 einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der 1956 geborene Kläger gab 1999 gegenüber der Beklagten an, er habe im Jahre 1980 einen Arbeitsunfall erlitten, als er sich beim Heben eines Einbaukühlschranks eine Verletzung der Lendenwirbelsäule zugezogen habe. Sein Arbeitgeber habe es damals nicht für notwendig erachtet, den Vorfall zu melden. Die Beklagte holte einen Bericht von dem Orthopäden Dr. E in B ein und zog von der IKK Ostwestfalen-Lippe ein Verzeichnis über Vorerkrankungen des Klägers bei. Der Arzt für Orthopädie Dr. T in B kam in seinem auf Veranlassung der Beklagten in dem Feststellungsverfahren wegen einer Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung erstatteten Gutachten vom 31.10.2000 zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger eine anlagebedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule vorliege. Mit Bescheid vom 16.07.2001, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 22.10.2001 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls und die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Zur Begründung führte sie aus, ein Arbeitsunfall sei zum einen nicht nachgewiesen; zum anderen handele es sich bei den Veränderungen an der Lendenwirbelsäule des Klägers um eine anlagebedingte Erkrankung.

Hiergegen hat der Kläger durch seine damaligen Bevollmächtigten, die während des Berufungsverfahrens die Beendigung des Mandats angezeigt haben, am 23.11.2001 Klage erhoben. Das Sozialgericht hat die Bevollmächtigten des Klägers mehrmals aufgefordert, eine Prozessvollmacht vorzulegen, zuletzt mit Schreiben vom 18.02.2002 unter Setzung einer Frist bis 15.03.2002. Dieses Schreiben ist bei den Bevollmächtigten des Klägers am 20.02.2002 eingegangen. Nachdem die Vollmacht auch innerhalb der gesetzten Frist nicht zu den Akten eingereicht worden ist, hat das Sozialgericht die Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 25.04.2002 als unzulässig abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen den am 02.05.2002 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten am 07.05.2002 Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren ist eine am 02.06.2002 ausgestellte Vollmacht vorgelegt worden.

Der Kläger, der im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.11.2002 nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen ist, beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 25.04.2002 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 16.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2001 zu verurteilen, ihm wegen eines im Jahre 1980 erlittenen Arbeitsunfalls Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch in Abwesenheit des Klägers mündlich verhandeln und entscheiden. Auf diese Möglichkeit ist er mit der ordnungsgemäß zugestellten Benachrichtigung vom Termin ausdrücklich hingewiesen worden.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zutreffend wegen fehlender Prozessvollmacht als unzulässig angesehen.

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG ist die Prozessvollmacht schriftlich zu erteilen und bis zur Verkündung der Entscheidung zu den Akten einzureichen. Bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid muss die Vollmacht spätestens bis zur Absendung der Entscheidung zu den Gerichtsakten gegeben werden (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Rz. 13 zu § 73 m. w. N.). Eine von einem Vertreter ohne Vollmacht eingereichte Klage ist als unzulässig abzuweisen. Zu den Gerichtsakten des Sozialgerichts hat der Kläger während des erstinstanzlichen Verfahrens, also vor Absendung des Gerichtsbescheides vom 25.04.2002, eine Prozessvollmacht nicht eingereicht. Die im Verwaltungsvorgang der Beklagten vorhandene beglaubigte Kopie einer am 30.01.2001 ausgestellten Vollmachtsurkunde umfasst nicht die Befugnis, Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.10.2001 zu erheben. Denn diese Vollmacht ist im Widerspruchsverfahren wegen einer Berufskrankheit nach Nr. 2108 eingereicht und zu einem Zeitpunkt erteilt worden, als der im vorliegenden Rechtsstreit angefochtene Bescheid über die Ablehnung eines Arbeitsunfalls noch gar nicht ergangen war. Eine Bezugnahme seitens des Klägers auf die in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten vorhandene schriftliche Vollmacht ist im Übrigen auch nicht erfolgt.

Lag somit bis zur Zustellung der Entscheidung des Sozialgerichts eine wirksame Prozessvollmacht nicht vor, so konnte dieser Verstoß gegen § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG nicht durch die nachträgliche Einreichung der Prozessvollmacht vom 02.06.2002 zu den Gerichtsakten geheilt werden. Wird nämlich eine solche Urkunde erst vorgelegt, wenn wegen fehlender Prozessvollmacht die Klage – wie hier – als unzulässig abgewiesen oder das Rechtsmittel verworfen ist, kann der Mangel im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren nicht mehr geheilt werden, sofern die Vorinstanz unter Fristsetzung zur Vorlage der Prozessvollmacht aufgefordert hatte (vgl. Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 17.04.1984 in SozR 1500 § 73 Nr. 4; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr. 2 m. w. N.). Nachdem im vorliegenden Fall das Sozialgericht die Bevollmächtigten des Klägers mehrmals, zuletzt unter Fristsetzung, zur Vorlage einer Prozessvollmacht durch zugestelltes Schreiben aufgefordert hatte, kann die erst im Berufungsverfahren eingegangene Vollmacht vom 02.06.2002 den Verstoß gegen § 73 Abs. 2 SGG nicht heilen. Demnach war die Klage – wie das Sozialgericht entschieden hat – unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Revisionszulassung (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.